

Gemäß § 37 dürfen Messgeräte nicht ungeeicht verwendet werden.

Ab dem 01.01.2015 tritt ein neues Mess- und Eichgesetz (MessEG) in Kraft. Für alle Kleingärtnervereine betrifft das die Wasseruhren und auch die Stromzähler, die Verwendung finden bei der Abrechnung der Verbräuche der einzelnen Gartenparzellen und auch die Wasseruhren die benutzt werden, wenn mehrere Vereine über einen gemeinsamen Wasseranschluss versorgt werden. Neu in diesem Gesetz ist nun eine-Meldepflicht für ab dem 01.01.2015 neu verwendete oder gewechselte Messgeräte (Wasseruhren oder Stromzähler). Vor dem 31.12.2014 bereits verwendete Messgeräte sind von der Meldepflicht nicht betroffen.

Gemeldet werden muss nicht jede einzelne Wasseruhr oder jeder einzelne Stromzähler, sondern nur die verwendete Gerätetype ist einmalig zu melden. Es ist jedoch eine interne Liste zu führen, in der festgehalten wird, wann und in welchem Garten ein Messgerät nach dem 01.01.2015 gewechselt oder neu eingebaut wurde. Wird bei einem Wechsel jedoch eine andere Gerätetype verwendet, so ist eine neue Meldung erforderlich. Es empfiehlt sich daher, um unnötige Meldungen zu vermeiden, für jede Messart (Wasser oder Strom) möglichst nur eine Gerätetype zu verwenden und diese zentral zu beschaffen. Bitte beachten Sie, die interne Liste muss auf Verlangen dem Eichamt vorgelegt werden können.

Genauere Informationen finden Sie unter www.eichamt.de.

Umfassende Änderungen des Eichgesetzes ab 01.01.2015

Das Eichgesetz wird umfassend neu geregelt. Das Mess- und Eichgesetz (MessEG) wurde am 25.07.2013 verabschiedet und tritt ab dem 01.01.2015 in Kraft. Es bringt einige grundlegende Neuerungen mit sich, die auch Gartenpächter, Gebäudeeigentümer und Wohneigentümergeinschaften unbedingt beachten sollten!

Ab 01.01.2015 müssen alle neu geeichten bzw. konformitätsbewerteten Zähler an eine nach Landesrecht zuständige Behörde gemeldet werden. In der Regel ist das die Landeseichbehörde. Dies betrifft also alle geeichten bzw. konformitätsbewerteten Zähler die ab dem 01.01.2015 eingebaut bzw. getauscht werden, Heizkostenverteiler sind hiervon ausgenommen. Meldepflichtig ist der Hauseigentümer bzw. die Wohneigentümergeinschaft. Innerhalb 6 Wochen nach Inbetriebnahme müssen die folgenden Daten gemeldet werden:

1. Geräteart: Wasserzähler, Wärmezähler, Stromzähler, Gaszähler usw.
2. Hersteller: gemäß Kennzeichnung auf dem Zähler, beispielsweise WDV/Molliné
3. Typbezeichnung: gemäß Kennzeichnung auf dem Zähler, beispielsweise Ultramess C
4. Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts: „Eichjahr“, beispielsweise 2015
5. Anschrift desjenigen, der das Messgerät „verwendet“:

1.3 Gemäß § 37 dürfen Messgeräte nicht ungeeicht verwendet werden.

Wenn die gesetzlich vorgeschriebene Eichfrist eines Zählers abgelaufen oder vorzeitig erloschen ist, zum Beispiel wegen beschädigter Eichkennzeichnung, darf das Messgerät nicht mehr für den gesetzlichen Abrechnungsverkehr verwendet werden.

Die unter 1.3 beschriebene Regelung bedeute auch, dass die Rechtsprechung der Vergangenheit, in der im Zweifel mittels einer Befundprüfung der Nachweis der Messgenauigkeit auch eines abgelaufenen Messgerätes nachgewiesen werden konnte, in dieser Form nicht mehr möglich ist.

1. Gemäß § 33 dürfen Messwerte von Zählern deren Eichung erloschen ist nicht mehr verwendet werden.

2. Gemäß § 37 dürfen Messgeräte deren Eichung erloschen ist nicht mehr verwendet werden

Dies schafft rechtlich ganz eindeutige Rahmenbedingungen.